

## ***Teilzeit & Klassenfahrten***

### **GEW-Erfolg vor dem Bundesarbeitsgericht**

Urteil vom 25.05.05 – 5 AZR 566/04 - 2005.58

Nachdem das Bundesarbeitsgericht (BAG) für das Land Schleswig-Holstein mit Urteil vom 22.08.2001 – 5 AZR 108/00 – entschieden hatte, dass teilzeitbeschäftigte Angestellte u.a. bei Klassenfahrten einen vollen Vergütungsanspruch haben, versuchte das MSJK diese Entscheidung für NRW zu unterlaufen und verpflichtete die Schulleitungen u.a. für innerschulischen Ausgleich zu sorgen. Die GEW hat hierauf mehrere Musterprozesse zur Umsetzung der BAG-Rechtsprechung auf die Situation in NRW eingeleitet, wovon mehrere Verfahren vor den Arbeitsgerichten erfolgreich abgeschlossen werden konnten (vgl. nds 1/2 - 2004 S. 31).

### **GEW auch vor dem BAG erfolgreich**

Nun ist mit dem GEW-Rechtsschutz auch ein Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) für den Bereich NRW positiv abgeschlossen worden (Urteil vom 25.05.2005 – 5 AZR 566/04 –). Das BAG hat dem Zahlungsantrag der teilzeitbeschäftigten Kollegin für die Mehrarbeit aufgrund der Klassenfahrt (zeitanteilige BAT-Vergütung) in voller Höhe (210,12 €) entsprochen. Die Urteilsausfertigung liegt allerdings noch nicht vor, so dass eine Auswertung der Entscheidung derzeit noch nicht erfolgen kann.

Schriftliche Geltendmachung für Angestellte erforderlich

Um von einem abschließend positiven Ausgang der GEW-Musterprozesse profitieren zu können, muss nach Abschluss einer Klassenfahrt der volle Vergütungsanspruch spätestens innerhalb von sechs Monaten (§ 70 BAT) schriftlich bei der Dienststelle geltend gemacht werden.. In diesem Fall ist dann nur noch eine dreijährige Verjährungsfrist zu beachten. Ein Musterantragsschreiben ist unter [www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de) erhältlich.

Beamte sollten auf jeden Fall bis zum abschließenden Ausgang unserer Musterprozesse auf eine schriftliche Geltendmachung verzichten, da mit einem Ablehnungsbescheid zwangsläufig Rechtsmittelfristen ausgelöst würden, die ziemlich kurzfristig zu einem „Klagezwang“ führen würden.